

Leseprobe zum Download

© Eisenhans / fotolia.com

© Sven Vietense / fotlia.com

© Picture-Factory / fotolia.com

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Betrieb von Radverkehrsanlagen

Rechtsgrundlagen

Radverkehrsanlagen, egal ob Bestandteil der Kfz-Fahrbahn (Radfahrstreifen, Schutzstreifen) oder gesonderte Verkehrsfläche (Radweg, gemeinsamer Geh- und Radweg), sind rechtlich den Fahrbahnen zuzuordnen und Bestandteil der Straße.

Für sie besteht eine Verkehrssicherungspflicht, diese ist durch den Baulastträger bzw. den Eigentümer der Straße wahrzunehmen. Dieser kann die Verkehrssicherungspflicht vertraglich auf einen Dritten übertragen.

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), § 823 (Schadensersatzpflicht) und § 836 (Haftung des Grundstücksbesitzers). Da diese dort nur sehr allgemein geregelt ist, wurde sie über viele Jahre durch die Rechtsprechung ausgelegt und konkretisiert.

Daraus ergibt sich, dass der Baulastträger bzw. der Eigentümer für einen jederzeit sicheren Zustand und Betrieb der Radverkehrsanlage verantwortlich ist. Er hat Gefahren in objektiv geeigneter und zumutbarer Weise auszuräumen, die für einen vorsichtigen Radfahrer nicht oder nicht ausreichend erkennbar sind oder die er trotz angepasster Fahrweise nicht zu beherrschen vermag. Wo dies nicht möglich ist, muss auf eine Gefahr hingewiesen und vor ihr gewarnt werden. Notfalls muss die Benutzung eingeschränkt oder komplett gesperrt werden.

Aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben sich unmittelbar folgende Aufgaben für den Betrieb der Radwege:

- **Bauliche Unterhaltung**
Die Radverkehrsanlagen müssen in einem baulich sicheren Zustand unterhalten und erhalten werden.
- **Reinigung**
Die Anlagen müssen von verkehrsgefährdenden Verschmutzungen freigehalten werden, bzw. diese sind unverzüglich zu beseitigen.
- **Grünpflege**
Bepflanzungen sind so zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht, Sichtflächen sind freizuhalten.

- **Unterhaltung der Straßenausstattung**
Anlagen und Ausstattung sind so zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht.
- **Winterdienst**
Die Anlagen müssen bei Schneefall und Eisglätte im Rahmen des Zumutbaren und des Erforderlichen geräumt und gestreut werden.
- **Streckenwartung/Streckenkontrolle**
Um Einschränkungen und Gefährdungen rechtzeitig erkennen und bekämpfen zu können, ist eine regelmäßige Kontrolle der Anlagen erforderlich. Schäden sind dabei unmittelbar zu beheben oder die Schadensstellen abzusperren.

Die Aufgaben des Betriebs von Radverkehrsanlagen ergeben sich damit direkt oder indirekt größtenteils aus der Verkehrssicherungspflicht, daneben dienen sie natürlich auch der Erhaltung der Verkehrsanlage und deren Substanz.

Das Maß und der Umfang der Verkehrssicherungspflicht, d. h. die Anforderungen an Umfang und Turnus, sind dabei nach der Rechtsprechung unterschiedlich je nach Funktion und Bedeutung der Radwegeverbindung bzw. der ursprünglichen Bestimmung des Weges.

So sind die Anforderungen bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die nicht vornehmlich dem Radverkehr dienen, deutlich niedriger; hier muss mit typischen Einschränkungen infolge der originären Nutzung gerechnet werden (z. B. Verschmutzungen, herabgefallene Äste).

Der für die Verkehrssicherungspflicht Verantwortliche muss eine geeignete Organisation aufbauen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Hierzu zählt die Vorhaltung von fachkundigem Personal und geeigneten Fahrzeugen und Geräten sowie eine Einsatzplanung.

In Deutschland wurden diese Organisationen und Ausstattung in den letzten Jahren mit dem zunehmenden Radverkehr und dem Ausbau der Radverkehrsanlagen aufgebaut, allerdings teilweise erst mit Verzögerung.

Da der Radverkehr in erster Linie in den Städten und Gemeinden stattfindet, ist dies vor allem Aufgabe der Kommunen. Allerdings nimmt der Radverkehr auch über- und zwischenörtlich deutlich zu, so dass hier

auch die Landkreise und die Bundesländer stärker in die Verantwortung kommen.

Verpflichtung zu Betrieb und Unterhaltung

Unabhängig von der gesetzlich bestehenden Verkehrssicherungspflicht ist auch in den Straßengesetzen des Bundes und der Länder geregelt, dass der Straßenbaulastträger seine Straßen (und dazu gehören auch die Radverkehrsanlagen) in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu bauen und zu unterhalten hat. Hieraus ergibt sich auch eine Verpflichtung zu Betrieb und Unterhaltung.

Innerhalb bebauter Gebiete gibt es neben der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auch die Straßenreinigungspflicht gemäß den Landesstraßengesetzen. Diese ist in den einzelnen Ländern individuell geregelt, allerdings insgesamt relativ ähnlich. Danach besteht auch auf Radverkehrsverbindungen eine Reinigungspflicht für die Kommune, aus der sich Pflichten für die Reinigung und den Winterdienst ergeben. Diese in den Gesetzen nur relativ grob beschriebenen Pflichten werden durch die Rechtsprechung konkretisiert, sie unterscheiden sich allerdings nicht wesentlich von den aus der Verkehrssicherungspflicht resultierenden.

Allerdings besteht nach den Straßengesetzen die Möglichkeit, dass die Kommune die Reinigungspflichten (und dazu gehört auch der Winterdienst) ganz oder teilweise auf die Anlieger der jeweiligen Straße überträgt; das betrifft teilweise auch die Radwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege. Näheres hierzu ist in den Abschnitten zu Reinigung und Winterdienst ausgeführt.

Anforderungsniveau für den Betrieb

Das Anforderungsniveau für den Betrieb von Radverkehrsanlagen, d. h. in welcher Häufigkeit und Qualität Betriebsarbeiten durchgeführt werden müssen, bestimmt sich vor allem aus der Verkehrsbedeutung einer Radverkehrsverbindung für den Radverkehr, d. h. vor allem der Netzbedeutung, aber auch dem Radverkehrsaufkommen. Dies kann jahreszeitlich bedingt für die gleiche Verbindung durchaus unterschiedlich sein, z. B. bei Radverbindungen, die hauptsächlich dem Freizeitverkehr dienen.

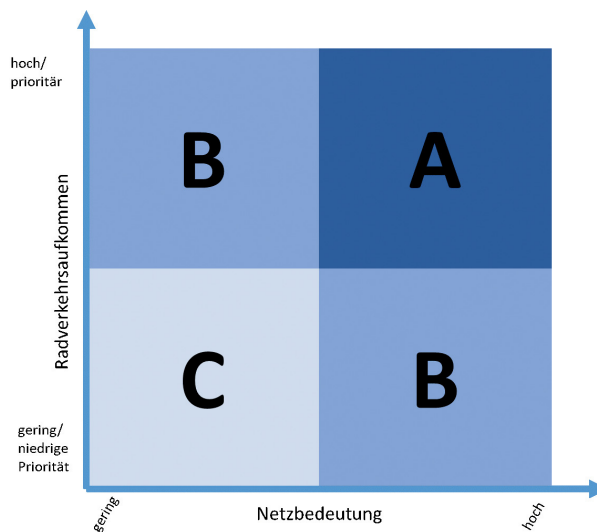


Bild 1: Priorisierung des Betriebs nach den AP BeRad (A höchste, C niedrigste Priorität) (Quelle: AP BeRad, FGSV)

Die Netzbedeutung ergibt sich aus der Kategorisierung der Radverkehrsverbindung nach den RIN [1] (Richtlinien für integrierte Netzgestaltung der FGSV) und den ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der FGSV) [2]. Hierbei sind auch örtliche oder regionale Radverkehrspläne und Radverkehrskonzepte zu beachten. Maßgeblich für den Betrieb ist auch, ob ein Radweg in besonderem Maße der Gefahrenabwehr dient, z. B. wenn eine Benutzungspflicht angeordnet ist, weil die Führung des Radverkehrs auf der Kfz-Fahrbahn mit einer besonderen Gefahrenlage verbunden wäre.

Auf Wegen, die nicht ursprünglich dem Radverkehr gewidmet sind und auf denen der Radverkehr lediglich gestattet wird (Gehwege oder land- und forstwirtschaftliche Wege mit erlaubter Fahrradnutzung), orientiert sich das Unterhaltungsniveau naturgemäß primär an der originären Nutzung.

Dabei kann sich das Anforderungsniveau einer Radverkehrsverbindung von dem der parallelen Straße deutlich unterscheiden.

Zum einen, weil die Radverkehrsverbindung und die Straßenverbindung eine unterschiedliche Netzbedeutung haben können.

Zum anderen aber auch dadurch, dass der Radverkehr zum Teil höhere Anforderungen an den Verkehr stellt: So bieten z. B. Schmutz und Verunreinigungen höhere Gefährdungen für den Zweiradverkehr als für den Kfz-Verkehr, zumal diese durch den Verkehr nicht bzw. nicht so stark zur Seite aus den Radspuren transportiert werden. Gleiches gilt für Eis und Schnee,

Bestellmöglichkeiten



Radverkehrsanlagen

Planung, Bau und Unterhalt



BAU UND
IMMOBILIEN

Radverkehrsanlagen

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/56139>**